

Zeitschrift: Volksschulblatt
Herausgeber: J.J. Vogt
Band: 4 (1857)
Heft: 45

Artikel: Das Gesuch der Volksschullehrer des Kantons Luzern um Besoldungserhöhung
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-251210>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

5. Sei er vorsichtig im Strafen und behandle die Kinder stets mit Liebe und Sanftmuth; prüfe wohl und strafe nie im Zorn. Die Liebe, das Vertrauen und die Ehrfurcht sind die besten Motive des Gehorsams und die Furcht soll nur im letzten Falle angewendet werden. Besonders hüte er sich, die Aufmerksamkeit durch Gewalt erzwingen zu wollen; sondern suche immer den Fehler zuerst bei sich selbst; prüfe sich, ob er den Unterricht denn auch mit der nöthigen Frische ertheile, ob er denn auch klar seine Sache entwickle und der Unterricht vom Kinde aufgefaßt werden könne.

W.

Das Gesuch der Volksschullehrer des Kantons Luzern um Besoldungserhöhung.

(Schluß.)

Sit.! Wir könnten hier abbrechen und uns begnügen, unsere Bitte vorgebracht und sie begründet zu haben, den Männern des Staates die Sorge anheim gebend, ihrerseits zu erwägen, wie und in welchem Maße zu helfen sei und woher die Mittel dazu geholt werden sollen.

Wir erlauben uns aber weiter zu gehen und uns über den schwierigen Theil der Frage, woher die Mittel hiezu zu schöpfen seien, auszusprechen, und unsere Ansichten hierin Ihrer weisen Würdigung zu unterstellen.

Daß die Staatskassa eine solche beträchtliche jährliche Ausgabe zu tragen vermöge, wir wissen es, ist leider nicht der Fall. Und wäre der Staat auch in der glücklichen Lage, hier allein mit seinen Mitteln Abhülfe leisten zu können, so halten wir dafür, es liege nicht in seiner Pflicht, diese Last sammt und sonders zu tragen. Ebenso wenig würde es auch im Interesse der Schule selbst liegen.

Un der allgemeinen Volksschule ist nicht nur und soll nicht allein der Staat theilhaftig sein. Die Schule gehört zunächst der Familie, der Gemeinde. Familie, Gemeinde, Staat, jeder hat hier seine besondere Pflicht, seinen Kreis, in dem er sich bewegen soll. „Jeder Kreis sorge zunächst für sich selbst. Der höhere Kreis gewinnt den Einfluß auf den niedern durch aktive Mitwirkung in Tragung der nothwendigen Lasten; der Stärkere gehe dem Schwächeren helfend zur Seite.“ — Es sind dieses Grundsätze, nach denen auch die Verhältnisse der Volksschule geregelt sein sollen.

Der Staat hat das größte Interesse daran, daß jeder seiner Bürger die durch das Gesetz geforderte allgemeine Bildung und Erziehung erhalte, daß ihm in den Gemeinden solche Anstalten geöffnet werden können; daß selbe allgemein besucht, und daß sie zweckmäßig eingerichtet und geführt werden. Er ist es daher, der die Gemeinden zur Schulhaltung und die Eltern zur Schulbenutzung ihrer

Kinder verpflichtet, dafür aber auch die Bildung und Fortbildung der Lehrer als seine Pflicht ansieht, nebst dem, daß er jeder Gemeinde einen Beitrag leistet, der sie in den Stand setzt, ihre Schule nach dem allgemeinen Schulplane zu halten und den Lehrer angemessen zu besolden. Der Staat bestreitet daher die Kosten der Lehrerbildungsanstalt, der kantonalen Schulverwaltung und Aufsicht, den Beitrag an die Lehrerbefoldung. Nach der Natur der Verhältnisse läge es auch in der Pflicht des Staates, bedrängten Schulgemeinschaften unterstützend an die Hand zu gehen, alten Lehrern Ruhegehälter auszusetzen, oder denselben Gehülfen zu geben und sie zu besolden, außerordentliche Leistungen außerordentlich zu erkennen.

Die Gemeinden und ihr Verhältniß zur Familie betreffend, so lassen sich zwei Fälle der Schulbetheiligung denken. Die Gemeinde bestreitet alle Kosten der Schule, die nicht der Staat übernommen, entweder aus vorhandenen Fonds, oder aus zu erhebenden Steuern, oder dann, es bestreiten die Familien ohne Gemeindebetheiligung die Kosten der Schule, die ihre Kinder besuchen. Das eine wie das andere, rein durchgeführt, wäre mit Uebelständen verbunden, die wir nicht nöthig finden, hier näher zu berühren. Das Natürliche und richtige scheint zu sein: die Gemeinde gründet die Schule und führt sie fort, die Familie aber leistet nach Maßgabe ihrer Benutzung noch besondere Beiträge dazu, und nur da, wo auch dieß ihren Kräften zu schwer würde, gleiche der Staat und die Gemeinde aus.

Stünden die drei Faktoren der Schule, Familie, Gemeinde, Staat, im richtigen Verhältniß der Betheiligung; würde jeder tragen nach Maßgabe seiner Pflichten und Rechte, so würde die Erhöhung der Lehrerbefoldung eine gleichmäßige Erhöhung der Beiträge dieser Faktoren fordern. Bei uns war aber noch in keiner Periode der Vergangenheit das Verhältniß ein richtiges und es ist es selbst gegenwärtig nicht. Wenn bis zum Jahre 1813 die Eltern und Gemeinden alles an die Schule leisteten, der Staat aber bereits nichts, so war dieses ein Zustand, der der Schule nicht gerecht war. Wenn aber vom Jahre 1813 an bis 1848 der Staat alles daran aushielt, die Eltern unmittelbar gar nichts und die Gemeinden nur die Lokalien zu erstellen hatten, so war auch die Unterstützungsweise der Schule eine einseitige und die Anstalt nicht fördernde. Die Frage der Fondirung der Schule hat selbst bei Einführung des bestehenden Gesetzes eine grundsätzliche Lösung, wenn man derselben auch näher gekommen, noch nicht gefunden. Mit diesem Gesetze ist ein Viertel der Befoldung der Lehrer auf die Gemeinden gelegt worden. Es tragen also nunmehr der Staat und die Gemeinde die Schule; aber die Familie leistet auch gegenwärtig als solche noch nichts daran.

Der Staat, wenn er die Kosten der Lehrerbildungsanstalt, der Schulaufsicht und Leitung, der drei Viertel Beitrag an die Lehrerbefoldungen nebst Unterstützung in außerordentlichen Fällen auf sich behaltet, trägt selbst jetzt immer noch mehr, als er früher getragen, und wohl dasjenige, was ihm das oben angeedeutete billige

Verhältniß zumuthen kann. Es darf darum nicht verlangt werden, daß er noch zulege, was die Zeit für eine entsprechende Aufbesserung der Lehrergehälter fordert. Es würde solches auch immerhin wieder den Staat in die Lage versetzen, den Bürger für Staatssteuern in Anspruch nehmen zu müssen, da die vorhandenen Kräfte offenbar dazu nicht ausreichen.

Soll vom Staate noch etwas für die Volksschule gefordert werden, so möchte es das sein, daß er solchen Lehrern, die im Schuldienste invalid geworden, Ruhegehälter aussetze, oder, daß er denen, die die Last des Amtes nicht mehr ganz zu tragen vermögen, Gehülfen stelle. Wenn er dazu noch für vorzügliche Leistungen Zulagen beifügen könnte, so möchte damit das Maß seiner Verpflichtung wohl erfüllt sein.

Die Gemeinden tragen seit 9 Jahren einen Vierteltheil der Besoldung der Lehrer nebst der Pflicht der Erstellung der Schulhäuser, Lehrerwohnungen und der Anschaffung der allgemeinen Lehrmittel. Wir geben zu, daß diese Last einigen derselben, da sie eine neue schien und seit 1813 nicht mehr vorgekommen, auffällig sein mochte. Es möchte dagegen dieser Vierteltheil ein Maßverhältniß für die Gemeinde sein, das zu gering erscheinen dürfte. Wir halten demnach dafür, auch hier könne noch nicht viel weiter gegangen werden. Wenige Gemeinden des Kantons sind schon in dem Falle, den Besoldungsvierteltheil aus den Zinsen ihrer Schulfonds ausrichten zu können. Diese Fonds, erst seit 8 Jahren angelegt, haben noch nicht die Höhe erreicht, daß sie ohne eigenen Ruin hiefür nutzbar gemacht werden könnten. Eine Erhöhung des Beitrages fiel also immer wieder auf die Bürger zurück und müßte durch Steuern erhoben werden. Die Steuern in Polizei- und Armensachen sind aber an vielen Orten noch immer drückend, und werden erst dann schwinden, wenn fruchtbare Jahre ihren Segen verbreiten, auch nur da, wo in sorgsamem Haushalt die Ansprüche der Zukunft nicht über den Forderungen der Gegenwart vergessen werden.

In Sachen der Schulfonds werden dann auch in diesem Sinne früher oder später Bestimmungen getroffen werden müssen, die dahin führen, daß der §. 51 litt. f. des Erziehungsgesetzes eine Wahrheit werde. Daß jenes Gut zur Aeußnung der Schulfonds ausgesetzt, kann nach so deutlicher Gesetzesbestimmung nicht mehr in Frage liegen; es kann sich nur noch um die Grundsätze der Vertheilung und der Fürsorge für deren nutzbare Anlage handeln.

Will man in der Inanspruchnahme der Gemeinden für die Schule weiter gehen, wozu immerhin Gründe vorhanden, so möchte wohl die Bestimmung das Zweckmäßigste sein, daß dieselbe zum Schulhause etwa 2 Sucharten Pflanzland dem Lehrer zur Benutzung anzuweisen hätte. Nicht nur würde dem Lehrer die Bebauung und Benutzung derselben sein Auskommen sehr erleichtern; es möchte dieses auch im Interesse der Landwirthschaft selbst liegen. Bestimmt durch das Erziehungsgesetz, daß im Seminar die Naturkunde mit Beziehung auf Landwirthschaft zu lehren sei. Erhält diese Bestim-

mung im Seminar ihre Ausführung, so gewinnt nicht nur der Lehrer ein Feld zur Anwendung seiner gewonnenen Kenntnisse, sondern er kann dieses auch für die reifere Jugend, die doch zumeist der landbauenden Klasse angehört, sehr zuträglich machen.

Die Familie, als solche, trägt bei uns an die Schule nichts bei, als die Anschaffung der individuellen Lehrmittel. Die Schule ist doch zunächst der Familie; ihr kömmt die Wohlthat des Unterrichts und der Bildung vorab zu gut. Vater und Mutter haben nicht nur für das leibliche, sondern auch für das geistige und sittliche Wohl ihrer Kinder zu sorgen. Ueberall, wo das Volk Schulen hat, werden sie auch zunächst von den Eltern unterhalten, und überall, wo nicht besondere Fonds dazu gestiftet, zahlen die Eltern ein Schulgeld. Es war selbst im Kanton Luzern im Anfang dieses Jahrhunderts so und so ist es noch fast in allen Kantonen der Schweiz, und gerade da, wo das Volksschulwesen am besten geordnet ist.

Wir sind der Einrede gewärtig, da wo die Schulkosten der Gemeinde durch Steuern erhoben werden müssen, dürfe man nicht sagen, die Eltern zahlen nichts an die Schule. Als Bürger der Gemeinde, freilich wohl, werden sie in Anspruch genommen; aber als Vater und Mutter, als Eltern ihrer Kinder, geben sie frei aus.

Wo aber die Schulkosten durch Steuern erhoben werden, treten verschiedene Mißverhältnisse ein. Wir zählen darunter auch die Unbill, daß daran zahlen muß, wer steuerbares Vermögen hat, ohne Rücksicht darauf, ob er die Schule für seine Kinder benutze oder nicht.

Wenn der Bürger für öffentliche Anstalten der Gemeinde, die zum Schutze seiner Person oder seines Eigenthums bestehen und unterhalten werden, beisteuern muß, so geschieht dieses zu seinem eigenen Nutzen; wenn aber ein Vater mit reichem Besitz für eine Zahl seiner Kinder, die die Wohlthat der Schule genießen, unmittelbar an dieselbe nichts zu leisten hat, während ein anderer ohne schulpflichtige Kinder, ohne namhaftes Vermögen in der allgemeinen Steuer mittragen muß, so kann dieses nicht billig sein. Auch hier Jedem das Seine. Wer eine Anstalt benutzen will, der soll dieselbe auch allvorderst unterhalten helfen. Es ist dieses so natürlich, daß es überflüssig wäre, mehreres darüber zu sagen.

Es lehrt dann auch die Erfahrung, daß nur der, welcher unmittelbar bei einer Sache betheilig ist und sich dafür Opfer kosten läßt, lebhaftes Interesse daran nimmt. Das Interesse für die Schule ist da am regsten, wo die Eltern dieselbe vorab zu unterhalten pflichtig sind. Bei uns, wo die Familie so wenig an die Schule leistet, kann nicht gerühmt werden, daß das Interesse dafür lebendig sei, daß die Eltern sich besonders um die Schule kümmern. Was einem so von Außen, ohne eigene Mitwirkung und ohne Opfer geboten wird, das nimmt man auch ohne Theilnahme und Liebe hin. — Es ist dieses nicht zum Frommen der Schule. In unsern Erwartungen der Hülfe und Fürsorge von oben, d. h. vom Staate,

sind wir Luzerner — sagen wir es nur redlich heraus — obnehin zu weit vorgeschritten. Der Staat soll überall helfen, er soll es uns allen bequem machen, ohne unsere Betheiligung. Diese Hoffnung auf Besserung von außen ohne unsere selbstthätige Mitwirkung ist aber ein Einschläferungsmittel unserer eigenen Kräfte, und wohin solches führt, davon zeugen mancherlei öffentliche Zustände, die wir hier nicht berühren wollen. Hilf dir selbst, und es wird dir Gott helfen! Thue jeder das Seinige mit ganzem Ernst, und es wird bald um das Ganze wohl und gut stehen.

Wenn die Familie die erste Bedingung des Staates ist, so ist der Familie erste und wichtigste Pflicht die Erziehung und Bildung der Kinder. Für diese läßt sich ein pflichtgetreuer Vater die Opfer nicht reuen. Diese eigene Anstrengung für das künftige Glück derjenigen, die ihm am nächsten und theuersten sind, wird segensreich auf das ganze Leben nachwirken.

Wir sprechen darum unsere Ueberzeugung aus, es liege im Interesse der Schule und es liege auch im Interesse des Staates, daß die Familie sich mehr für die Schule betheilige, und daß diese Betheiligung sich voraus in einen unmittelbaren Beitrag für die Erziehung der Kinder kund gebe. Ein jährliches mäßiges Schulgeld würde die Eltern nicht allzubart ankommen, und einen namhaften Beitrag zur Aufbesserung der Lehrerbefoldungen liefern.

Ob und wiefern nun neben diesen drei Trägern der Schule noch andere Kräfte in Anspruch genommen werden können, wagen wir hier nicht zu beantworten. Man hat auch schon darauf hinweisen wollen, und es mag solches wieder geschehen, daß gewisse Stiftungen und Pfründen besser und zu Bildungszwecken verwendet werden sollten. Es mag sein, daß in dieser Beziehung Besseres gethan werden könnte. Was aber zu kirchlichen Zwecken bestimmt worden, das wollen wir nicht in unser Bereich ziehen, schon darum nicht, weil auch die kirchlichen Bedürfnisse ihre Pflege verlangen, und diese Pflege, wenn gehoben, auch gesteigerte Fürsorge verlangt. Wir möchten aber solche weder in der Gegenwart, noch für die Zukunft schmälern.

Im Verlaufe unserer Darstellung haben wir bemerkt, die Nachweisung der Mittel zur Aufbesserung der Befoldung der Volksschullehrer liege uns zunächst nicht ob. Wenn wir uns dennoch herausgenommen, wenigstens anzudeuten, wie auf eine naturgemäße und gerechte Weise geholfen werden könnte, so werden Sie dieses uns zu gut halten; wir unterstellen gern unsere Ansichten Ihrer erfahrenen und einsichtigen Prüfung.

Daß aber die Lehrer der Schulen ökonomisch eine gesicherte Stellung erhalten, das glauben wir, sei eine Forderung der Nothwendigkeit, die nicht abgewiesen werden könne, wenn nicht das ganze Bestreben für Jugendbildung auf halbem Wege stehen bleiben soll.

Im Vertrauen aber, daß auch Ihre Fürsorge dahin gerichtet sei, die Volksschule durch angemessene Stellung der Lehrer dersel-

ben zu heben, haben wir unsere Bitte gewagt und wir nähren die Hoffnung, es werde dieselbe bei Ihnen jene Aufnahme finden, welche die wichtige Angelegenheit, für die sie gethan worden, verdient.

Indem wir dieselbe Ihnen hiemit angelegentlichst empfehlen, schließen wir mit der Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung und Ergebenheit.

Luzern, den 19. Juli 1857.

Namens und im Auftrage der Volksschullehrer
des Kantons Luzern,

Die hiefür bestellte Kommission:
(Folgen die Unterschriften.)

Schul-Chronik.

Bern. Besoldungserhöhung. Der Gesamtbestand der Besoldungserhöhungen bisher bestandener Stellen seit 1. Juli 1854 beläuft sich auf Fr. 15,803. 67. Wollte man die erhöhten Leistungen der Gemeinden für ihre Schulen infolge Errichtung neuer Klassen in Anschlag bringen, so müßte jene Summe als mehr denn Fr. 20,000 betragend angegeben werden.

Jene Fr. 15,803 vertheilen sich auf die Amtsbezirke wie folgt:

Arberg Fr. 381. 8. (Schwanden Fr. 158.) Arwangen Fr. 938. 12. (Langenthal Fr. 137; Bannwyl Fr. 119; Kleindietwyl Fr. 114; Madiswyl Frkn. 306; Bußwyl Fr. 72. 52.) Bern Fr. 2599. 69. (Bern Fr. 2190; auf die Klasse durchschnittlich zirka Fr. 100; Muri und Gümligen Fr. 256.) Biel Fr. 573. 48. (Biel Fr. 550.) Büren Fr. 235. 23. (Bieterlen Fr. 91; Oberwyl Frkn. 71.) Burgdorf Fr. 863. 30. (Koppigen Fr. 370; Wynigen Fr. 130; Burgdorf Fr. 215; Höchstetten-Hellfau Fr. 110. 14.) Courtelary Fr. 1207. (St. Imier Fr. 200; Willeret Fr. 200; Renan Fr. 327; Tramelan-dessous Fr. 196; Monte Tramelan Fr. 85.) Delémont Fr. 54. 96. Erlach Fr. 120. (Erlach Fr. 60.) Fraubrunnen Fr. 576. (Moosseedorf Fr. 214; Zauggenried Fr. 132. 61. Grafenried Fr. 121. 97.) Frutigen Fr. 157. 74. Interlaken Fr. 593. 55. (Brienz Fr. 175.) Konolfingen Fr. 523. (Bielbringen und Rüfenacht Fr. 193; Zäziwyl Fr. 102.) Laufen Fr. 427. 95. (Brislach Fr. 190; Menzlingen Fr. 171.) Münsterey Fr. 331. 3. (Courrendelin Fr. 103. 94; Tornet-dessous Fr. 60.) Nidau Fr. 1181. 59. (Brügg Fr. 230; Twann Fr. 170; Tüscherz und Alfermee Fr. 138; Hermrigen Fr. 92; Walperawyl Fr. 73; Port Fr. 60.) Oberhasle Fr. 376. Np. 23. Unterheid Fr. 70.) Pruntrut Fr. 70. 18. Saanen Fr. 161. 90. Schwarzenburg Fr. 97. 54. (Waldgasse Fr. 85. 82.) Seftigen Fr. 296. Np. 39. (Seftigen Fr. 197.) Signau Fr. 714. 54. (Langnau Fr. 130; Lauperswyl Fr. 75; Ggawyl Fr. 225; Trub hat die erste gemeinsame Oberschule im Kanton mit Fr. 500 Besoldung; Schangnau Fr. 118; Bumbach Fr. 130.) Obersimmenthal Fr. 92. 68. Niedersimmenthal Fr. 274. 98. (Spiez Fr. 129; Reutigen Fr. 60.) Thun Fr. 764. (Strättligen Fr. 128; Schwendibach Fr. 85; Steffisburg und Farnije Fr. 89; Blumenstein Fr. 140; Inner-Griß Fr. 76.) Trachselwald Fr. 853. (Wafen Fr. 332; Fr. 218 und eine neue Klasse mit Fr. 270; Dürrenroth Fr. 123.) Wangen Fr. 765. 85. (Herzogenbuchsee Fr. 250; Wolfisberg Fr. 126; Seeberg Fr. 150; Wangenried Fr. 84. 45.)

— Erzieherische Wohlthätigkeit. Die Privatarmenanstalt der Stadt Bern, erwähnt in ihrem letzten Bericht unter Anderem folgender Zweige ihrer stillen geseugeten Thätigkeit: Gaumschulen. Für durchschnittlich 140 Kinder, welche dieselben (3 an der Zahl) besucht haben, wurden ausgeleht Frkn. 2613, woran die Hauptkasse Fr. 1381 gesteuert hat, das Uebrige durch die Monatsgelder (70 Centimen) bezahlt werden konnte. Einige Herren Geistliche der Stadt,